

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Wir in Planegg,“

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit allen am Wohl und der Entwicklung der Gemeinde Planegg interessierten Kräften wie Handel und Handwerk, Gewerbe und Industrie, Banken, Gaststätten und Brauereien, Behörden, sonstige Institutionen sowie allen interessierten Bürgern durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen und die Entwicklung von Planegg zu fördern und die Anziehungskraft der Gemeinde Planegg zu stärken.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und unmittelbar selbst durch eigenes Wirken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch sonst darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Filiale in der Gemeinde Planegg und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vom Vorstand dem Bewerber gegenüber schriftlich zu erklärenden Annahme des Antrags.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Personenzusammenschlüssen durch deren Auflösung (Liquidation)
 - c) durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
 - d) mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung; ein solcher Beschluss ist auch gegen den Willen des Mitglieds möglich, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsmögen. Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedschaftsbeiträge bleibt bestehen.

§ 4 Beiträge; Geschäftsjahr

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Mitglieder die ihre Beiträge oder eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlet haben, können nach § 3 Abs. 5. d) ausgeschlossen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für das Amt eines jeden Vorstandsmitglieds einzeln. Die Bestellung kann von vorneherein befristet werden, wobei die Dauer von 2 Jahren nicht unterschritten werden soll. Außer im Falle des Widerrufs (Ziff. 4.) dauert das Amt eines Vorstands trotz Zeitablaufs bis zur Bestellung eines Amtsnachfolgers fort.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; er darf sich jedoch in angemessenem Umfang zur Erledigung der anfallenden Aufgaben entgeltlich tätiger Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie hat per Brief oder per E-Mail zu erfolgen (die elektronischen Form gemäß § 126a BGB ist nicht erforderlich). Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail Adresse des Mitglieds. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

- b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über den Etat
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festlegung von Beiträgen und Umlagen einschließlich der Fälligkeiten
 - h) die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht vom Gesetz oder der Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 5. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
 6. Ist eine zur Beschlussfassung gemäß vorstehender Ziff. 5 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
 7. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
 8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat auf die erleichterte Beschlussfassung nach Ziff. 9 hinzuweisen.
 9. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Es ist getrennt abzuführen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Beirat, Ausschuss

1. Zur laufenden Unterstützung des Vorstands hat die Mitgliederversammlung bei jeder Durchführung einer Vorstandswahl zusätzlich einen Beirat zu wählen. Der Beirat besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins einen Ausschuss bilden.
3. Beirat und Ausschuss unterstehen dem Vorstand und sind an dessen Weisungen gebunden.
4. Beirat und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist es der Gemeinde Planegg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens in der Gemeinde Planegg verwendet werden darf.

D8/32272

Ch. Teubel

Zorkenrieder
J. Stübner

H. Hoff

D. Hoff



Claudia Teubel

Claudia Teubel